

§ 50 1. DVOEheG

1. DVOEheG - Erste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Ob ein Kind aus einer vor Inkrafttreten des Ehegesetzes für ungültig erklärten Ehe unehelich ist oder als ehelich gilt, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

In Kraft seit 01.08.1938 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at